

LINZ NETZ GmbH
 4021 Linz, Wiener Straße 125
 Tel.: +43 (0)732/3403-9050
 Fax: +43 (0)732/3403-3213
 E-Mail: office@linznetz.at



Gas-Netzzugangsantrag

Neuanlage **bestehende Anlage**

Nicht vom* von Netzzutrittswerber*in auszufüllen:	
GP-Nr.	
Zählpunkt	

Anschritt			
Name		Geb. Datum	
Ansprechperson		Telefon	
Straße/Hausnr.		Stock/Tür	
PLZ, Ort		UID-Nr.	
Rechnungsanschrift			
Name		Geb. Datum	
Straße/Hausnr.		Stock/Tür	
PLZ, Ort		Telefon	
Anlagenanschrift			
Straße/Hausnr.			
PLZ, Ort		Stock/Tür	

Technische Daten der Anlage			
<input type="checkbox"/> ND ¹ -Anschluss	<input type="checkbox"/> Netzebene 3	Nenndruckbereich: min _____ bar	prognostizierter Jahresverbrauch _____ kWh
<input type="checkbox"/> MD ² -Anschluss	<input type="checkbox"/> Netzebene 2	max _____ bar	vertraglich vereinbarte Höchstleistung ⁴ _____ kW
		Betriebsdruck: (Druck am Gaszähler) _____ bar	Anschlussleistung ⁵ _____ kW

Netzzugangsdaten			
Versorger: _____ <small>(Erdgaslieferant)</small>	Transport: Beginn: _____ Ende: _____		
Art des Entnehmers:	Verwendungszweck: <small>(Mehrfachnennung möglich)</small>		
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Heizen	<input type="checkbox"/> Prozessgas	ÖNACE: _____
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Warmwasser	<input type="checkbox"/> Nahwärme	
<input type="checkbox"/> Gewerbe < 50.000 kWh/h	<input type="checkbox"/> Kochen	<input type="checkbox"/> _____	Branche: _____
<input type="checkbox"/> Industrie ≥ 50.000 kWh/h			

Netzbereitstellungsentgelt	
gemäß Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung idgF _____ €	Anmerkungen/Saisonale Entnahme⁶
zuzüglich 20 % Ust _____ 0,00 €	
Endbetrag _____ 0,00 €	

¹ Niederdruck
² Mitteldruck
³ Hauptabsperreinrichtung
⁴ Hinweis: Die vertraglich vereinbarte Höchstleistung stellt die Bemessungsgrundlage für das Netzbereitstellungsentgelt und für die Mindestleistung bzw. für die Leistungsüberschreitung gemäß GSNE-VO dar.
⁵ Summe der maximalen Leistungen der angeschlossenen Gasgeräte
⁶ Bei ausschließlicher saisonaler Entnahme Angabe der Monate, in denen eine Entnahme erfolgt.

Der*die Netzzugangswerber*in bestätigt die Richtigkeit des Inhaltes und die inhaltliche Kenntnisnahme der Rückseite (Seite 2 von 2) durch Unterfertigung des Antrages.

LN-265 V7.0 – Stand: 05./2024

Inhalt des Netzzugungsantrages

Mit dem Netzzugungsantrag beantragt der*die Netzzugangswerber*in (Netzbewerber*in) den Netzzugang und die Inanspruchnahme des Verteilernetzes der LINZ NETZ GmbH. Das Gaswirtschaftsgesetz, die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung (GSNE-VO) und die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (ANB) für die Nutzung der Erdgasleitungsanlagen der LINZ NETZ GmbH in der jeweils genehmigten Fassung und das jeweils gültige Preisblatt für den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugungsantrages und des beantragten Netzzugungsvertrages. Der*die Netzzugangswerber*in bestätigt mit seiner*ihrer Unterschrift, dass die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, das Informationsblatt über wesentliche Inhalte der ANB sowie das derzeit gültige Preisblatt für den Kostenersatz bestimmter Nebenleistungen ausgefolgt wurden.

Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze ist ein als solcher bezeichneter und im Netzzutrittsvertrag vertraglich fixierter Punkt an dem das Eigentum der LINZ NETZ GmbH am Verteilernetz endet und das Eigentum des*der Netzzugangswerber*in beginnt. Bis zu dieser vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze errichtet, unterhält und betreibt die LINZ NETZ GmbH alle gastechischen Einrichtungen. Ab der Eigentumsgrenze errichtet, unterhält und betreibt der*die Netzzugangswerber*in auf seine*ihre Kosten alle gastechischen Einrichtungen. Falls im Netzzutrittsvertrag nicht anders festgelegt, bildet die Eigentumsgrenze der Hausdruckregler, sofern dieser vorhanden ist. In allen anderen Fällen bildet die Hauptabsperreinrichtung die Eigentumsgrenze. Der Hausdruckregler bzw. die Hauptabsperreinrichtung stehen im Eigentum LINZ NETZ GmbH. Bei gewerblichen Betriebsanlagen endet das Eigentum der LINZ NETZ GmbH jedenfalls mit der Hauptabsperreinrichtung. Etwaige Druckregler gehören zur Betriebsanlage und stehen im Eigentum des*der Netzzugangswerber*in.

Errichtung, Änderung und Instandhaltung der gastechischen Anlage

Der*die Netzzugangswerber*in hat die ordnungsgemäße Errichtung oder Änderung und die Instandhaltung der gastechischen Anlage ab der Eigentumsgrenze im Einvernehmen mit der LINZ NETZ GmbH unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik durchzuführen und sicherzustellen. Die Errichtung oder Änderung der gastechischen Anlage ab der Eigentumsgrenze muss von einem dafür befugten Unternehmen durchgeführt werden. Hier wird insbesondere auf die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die geltenden technischen Regeln sowie die Regeln der ÖVGW verwiesen. Bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides ist zusätzlich den im Bescheid angeführten Auflagen zu entsprechen. Nachträgliche Veränderungen an der im Eigentum des*der Netzzugangswerber*in befindlichen gastechischen Anlagen bedürfen vor der Umsetzung der Zustimmung der LINZ NETZ GmbH, da unter Umständen Änderungen an der Versorgungsleitung bzw. der gastechischen Anlage der LINZ NETZ GmbH, der Hausanschlussleitung oder der Messung durchzuführen sind. Bei Änderungen an der gastechischen Anlage ist jedenfalls ein neuer Antrag auf Netzzugang und gegebenenfalls, bei Änderung des Netzanschlusses, ein neuer Antrag auf Netzzutritt zu stellen.

Freigabe der Erdgaszufuhr

Ein befugtes Abnahmeorgan muss die ordnungsgemäße Errichtung der gastechischen Anlage, ggf. auch die Einhaltung der Bescheidaufgaben, ab dem Ende der Anschlussleitung (Eigentumsgrenze) prüfen und diese für betriebsbereit erklären. Dieser Nachweis ist mit einer schriftlichen Bestätigung des Abnahmeorgans zu erbringen. Die Freigabe der Erdgaszufuhr erfolgt durch die LINZ NETZ GmbH nach Vorlage dieses Nachweises, eines gültigen Gaslieferungsvertrages und des Netzzugungsvertrages.

Betrieb der gastechischen Anlage

Der*die Netzzugangswerber*in hat sicherzustellen, dass die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung (Eigentumsgrenze) so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Erdgasleitungsanlagen der LINZ NETZ GmbH ausgeschlossen sind.

Ausmaß der Netznutzung

Eine Änderung des vereinbarten und auf Seite 1 des Netzzugungsantrages festgehaltenen Ausmaßes der Netznutzung ist von dem*der Netzzugangswerber*in rechtzeitig bei der LINZ NETZ GmbH zu beantragen und setzt den Abschluss eines neuen Netzzugungsvertrages voraus.

Nenndruckbereich

Das Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH wird mit dem auf Seite 1 angegebenen Nenndruckbereich betrieben. Sämtliche Anlagen müssen für diesen Nenndruckbereich ausgelegt werden. Die LINZ NETZ GmbH sichert gemäß den ANB am Entnahmepunkt (Hauptabsperreinrichtung) den vereinbarten Mindestdruck (Nenndruckbereich min.) zu. Ein davon abweichender Betriebsdruck kann nach individueller Vereinbarung mit dem*der Netzbetreiber*in am Gaszähler (Zählpunkt) zur Verfügung gestellt werden, dieser wird jedoch nicht garantiert.

Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt wird gemäß der GSNE-VO in der gültigen Fassung (idG) verrechnet. Regelungen bezüglich Mindestleistung bei saisonaler Abnahme lt. GSNE-VO treten nur bei einer zusätzlichen gesonderten Vereinbarung und einem entsprechendem Abnahmeverhalten in Kraft.

Netzbereitstellungsentgelt

Anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität stellt gemäß der GSNE-VO idG der*die Netzbetreiber*in dem*der Netzzugangswerber*in das Netzbereitstellungsentgelt in Rechnung. Die vertraglich vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt ist maßgeblich für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts. Das Netzbereitstellungsentgelt ist beim Abschluss des Netzzugungsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung zu entrichten.

Nebenleistungen

Nebenleistungen werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt für den Kostenersatz bestimmter Nebenleistungen verrechnet.

Messung

Die LINZ NETZ GmbH ermittelt das Ausmaß der von dem*der Netzzugangswerber*in in Anspruch genommenen Transportdienstleistungen durch Messeinrichtungen. Die LINZ NETZ GmbH bestimmt gemäß den geltenden technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften Art, Zahl und Größe sowie in Abstimmung mit dem*der Netzzugangswerber*in den Anbringungsort der Messeinrichtung(en). Der*die Netzzugangswerber*in hat die für die Messeinrichtung(en) geeigneten Plätze und den allenfalls erforderlichen Stromanschluss samt Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Zählerfernauslesung der Messeinrichtung hat der*die Netzzugangswerber*in, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Die LINZ NETZ GmbH ist für die Beistellung, Instandhaltung und Eichung inkl. Nacheichung der Messeinrichtung(en) verantwortlich und verrechnet diese Leistungen dem*der Netzzugangswerber*in mit der Zählermiete. Die Kosten für die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Messeinrichtung(en) sind von dem*der Netzzugangswerber*in zu tragen. Die Zählermiete bzw. die Errichtung, Demontage oder der Austausch von Messeinrichtung(en) werden entsprechend der GSNE-VO idG und dem jeweils gültigen Preisblatt für Messleistungen verrechnet.

Rücktrittsrecht nach Konsumentenschutzgesetz (KSchG) – gilt nur für Verbraucher*innen im Sinne des KSchG

Sollten Sie den Abschluss des gegenständlichen Vertrages nicht selbst angebahnt haben, sind Sie gemäß § 3 KSchG berechtigt vom gegenständlichen Vertrag bzw. Vertragsantrag zurückzutreten. Für die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes steht Ihnen eine Frist von einer Woche, gerechnet ab dem Zustandekommen des Vertrages zur Verfügung. Um rechtswirksam zu sein, muss Ihre Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen.